

Nr. 18 vom 21. März 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 20. Oktober 2021

Vom 20. November 2024

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Februar 2025 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 20. November 2024 auf der Grundlage von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 20. Oktober 2021 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§1

1. In der Regelung Zu § 9 Absatz 5: Weitere Prüfungsarten wird dem bestehenden Absatz das Aufzählungszeichen (1) vorangestellt. Hinter diesem Absatz wird neu angefügt:

„(2) Lernjournal: Ein Lernjournal ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der eine Studierende bzw. ein Studierender über den eigenen Lernprozess, die jeweiligen Lernergebnisse und eigene Fragen sowie sich ergebende weitere Lernaufgaben regelmäßig begleitend zu den Terminen der Lehrveranstaltung reflektiert. Der zeitliche Umfang soll in der Regel bei maximal einem Drittel der Präsenzzeit im Hörsaal liegen, bei 90 Minuten Präsenzzeit pro Woche z.B. 30 Minuten Reflektionszeit. Der Umfang soll mind. 1 Din A-4 Seite pro 90 Minuten Präsenzzeit und einen Eintrag zu jeder Sitzung der Lehrveranstaltung betragen. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt gemäß Ankündigung zu Beginn der Veranstaltung jeweils bis zur letzten Sitzung des Moduls im Semester bzw. bis zum Ende der letzten Woche der Vorlesungszeit.“

2. Hinter der Regelung Zu § 9 Absatz 6: Prüfungssprache wird folgende Regelung angefügt:

„Zu § 9 Absatz 8: Studienleistungen

In folgenden Modulen kann das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung sein, um an der Modulprüfung teilzunehmen: „Data Mining“, „Business Process Management“, „IT- und Business Process Sourcing“ und „Computergestützte Planung“. Art und Umfang der Studienleistungen und ob das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist, werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

3. Nach der Regelung Zu § 14 wird folgende Regelung eingefügt:

„Zu § 16

Täuschung, Ordnungsverstoß:

Die Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz (KI) gemäß dem „Leitfaden zum Umgang mit KI-Tools in Bachelor-, Master- und Seminararbeiten“ der Fakultät für Betriebswirtschaft in der zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. der Anmeldung zur Arbeit geltenden Fassung ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht von der Prüferin bzw. dem Prüfer ausgeschlossen wird.“

§2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 21. März 2025

Universität Hamburg